

CHARTA „Universität der Großregion - Bildung, Forschung und Mobilität für alle“

Universität des Saarlandes

Campus
D-66123 Saarbrücken
Vertreten durch ihren Präsidenten
Prof. Dr. Volker LINNEWEBER,

Université de Liège

Place du 20 août, 7, Bâtiment A1
B-4000 Liège
Représentée par son Recteur
Professeur Bernard RENTIER

Université du Luxembourg

162 A, avenue de la Faiencerie
1511 Luxembourg
Représentée par son Recteur
Prof. Dr. Rolf TARRACH

Université de Lorraine

34 Cours Léopold CS 25233
F-54052 NANCY cedex
Représentée par son Président,
M. Pierre MUTZENHARDT,

Technische Universität Kaiserslautern

Postfach 3049,
D-67653 Kaiserslautern
Vertreten durch ihren Präsidenten
Prof. Dr. Helmut SCHMIDT

Universität Trier

Universitätsring 15
D-54298 Trier
Vertreten durch ihren Präsidenten
Prof. Dr. Michael JÄCKEL

Im Folgenden „Partneruniversitäten“ genannt.

Hintergrund

- Mit der Ratifizierung der UN-Menschenrechtskonvention für Menschen mit Behinderung liegt in allen Mitgliedsstaaten der Großregion ein verbindliches Dokument vor, das die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung auch am tertiären und universitären Bildungssystem anerkennt¹.
- Durch die infolgedessen meist gesetzlich geregelte Förderung erlangen immer mehr Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder chronischer Krankheit den Zugang zu Hochschuleinrichtungen.
- In den Mitgliedsstaaten der Großregion wurden im Zuge der BRK/CRDH bestehende Strukturen und gesetzliche Bestimmungen überprüft und auf nationaler, regionaler und bildungspolitischer Ebene die Problematik Studieren mit Behinderung thematisiert (z.B. Deutschland: HRK 2009², Aktionsplan UN-BRK 2012 (Saarland)³; Aktionsplan UN-BRK 2010 (Rheinland-Pfalz)⁴; Frankreich: Artikel 20 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 und « Charte Université/Handicap 2012 » ; Belgien: Fédération Wallonie⁵).

¹ De: BRK Artikel 24 Bildung

- Absatz (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen. (...)
- Absatz (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Fr: CRDH Article 24 Éducation

- (1.) Les États Parties reconnaissent le droit des personnes handicapées à l'éducation. En vue d'assurer l'exercice de ce droit sans discrimination et sur la base de l'égalité des chances, les États Parties font en sorte que le système éducatif pourvoie à l'insertion scolaire à tous les niveaux et offre, tout au long de la vie, des possibilités d'éducation qui visent: (...).
- (5.) Les États Parties veillent à ce que les personnes handicapées puissent avoir accès, sans discrimination et sur la base de l'égalité avec les autres, à l'enseignement tertiaire général, à la formation professionnelle, à l'enseignement pour adultes et à la formation continue. À cette fin, ils veillent à ce que des aménagements raisonnables soient apportés en faveur des personnes handicapées.

En: CRPD Article 24 Education

- Art 1 States Parties recognize the right of persons with disabilities to education. With a view to realizing this right without discrimination and on the basis of equal opportunity, States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels and lifelong learning.
- Art 5 States Parties shall ensure that persons with disabilities are able to access general tertiary education, vocational training, adult education and lifelong learning without discrimination and on an equal basis with others. To this end, States Parties shall ensure that reasonable accommodation is provided to persons with disabilities.

² Hochschulrektorenkonferenz: Empfehlungen zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit „Eine Hochschule für Alle“ vom 21.4.2009. http://www.hrk.de/de/download/dateien/Entschliessung_HS_Alle.pdf (Stand 31.12.2012).

³ Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Saarland inklusiv – Unser Land für Alle (2012). http://www.saarland.de/dokumente/thema_soziales/Aktionsplan_Web.pdf (Stand 31.10.2012), C.f. „Hochschule“ (S. 22).

⁴ Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz (Hg.): Aktionsplan der Landesregierung: Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2010). http://msagd.rlp.de/fileadmin/landesbehindertenbeauftragter/Aktionsplan_Behinderung_SS_10.pdf (Stand 13.11.12).

⁵ Ministère de l'Enseignement Supérieur et de la Recherche (MESR), Ministère du Travail, Ministère des relations sociales et des solidarités (MTRSS) et Conférence des Présidents d'Université (CPU) (2005) : Charte Université / Handicap. <http://media.education.gouv.fr/file/66/8/20668.pdf> (Stand 29.10.12).

Fédération Wallonie-Bruelles: Projet de Déclaration de politique communautaire 2009-2014. «Une énergie partagée pour une société durable, humaine et solidaire» (2009).

http://easi.wallonie.be/servlet/Repository/DPR_communautaire_2009.PDF?IDR=9297 (Stand 29.10.12).

- Im Zuge der Bologna-Beschlüsse und deren Umsetzung zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraumes mit vergleichbaren Studiensystemen rücken zunehmend auch länderübergreifende Fragen, insbesondere zur Mobilität von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit, mehr und mehr in den Vordergrund. Die „Universität der Großregion - UniGR“ bietet aufgrund der Vernetzung der Universitäten gute Möglichkeiten, durch Informationsaustausch und einheitliche Regeln die Situation der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit zu verbessern und ihre Mobilität zu fördern.
- Bezüglich der Situation dieser Studierenden existieren in der Großregion bedeutsame Unterschiede hinsichtlich der legalen und formalen Anerkennung, Erfassung und Ansprache sowie der spezifischen Unterstützungsmaßnahmen, Gewährung und Ausgestaltung von Nachteilsausgleichen. Darüber hinaus differieren Beratungsstellen in Funktion, finanzieller, personeller und struktureller Ausstattung sowie der Verankerung innerhalb der Universitäten/Hochschulen.

Auf der Basis des bereits fortgeschrittenen interregionalen Austauschs und in Anlehnung an vorliegende nationale Rahmenkonzepte und Erklärungen wird folgende Charta für **Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung in der Großregion** vorgeschlagen.⁶

⁶ Der Arbeitsprozess begann anlässlich der Tagung „Aufnahme und Begleitung von Studierenden mit Behinderungen in der Großregion“/“Journée Accompagnement d’étudiants en situation de handicap dans l’université de la Grande-Region“ am 24.02.2011.

Artikel 1

Ziel der Charta ist es, Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit die Mobilität im Rahmen der UniGR zu erleichtern und einen akademischen Abschluss zu ermöglichen.

Darüber hinaus sollten auch Studieninteressierte frühzeitig über Studienmöglichkeiten und Rahmenbedingungen informiert werden.

Artikel 2

Die Charta strebt die Inklusion von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit (nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Gesetzgebungen) an, um für sie Chancengleichheit und die gleichberechtigte Teilhabe am studentischen Leben zu gewährleisten.

Artikel 3

Die UniGR-Universitäten tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit alle studentischen Angebote der jeweiligen Hochschulen baulich und strukturell barrierefrei in Anspruch nehmen können und in ihrem Studium gegenüber Studierenden ohne Behinderung nicht benachteiligt werden.

Forschung und Lehre sowie Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Krankheit zur Wahrung der Chancengleichheit berücksichtigen. Die Universitäten der UniGR streben eine barrierefreie Hochschuldidaktik an und bieten den Dozierenden entsprechende Weiterbildungsmöglichkeiten.

Artikel 4

In Anerkennung unterschiedlicher nationaler gesetzlicher Bestimmungen und Rechtsprechungen ist ein möglichst breiter Konsens bezüglich anzuerkennender Behinderung oder chronischer Krankheit anzustreben.

Artikel 5

Um Unterbrechungen im Studienverlauf zu vermeiden, bemühen sich die UniGR-Universitäten bei einem Studienaufenthalt eines/einer Studierenden bei ihnen, die an der UniGR-Heimatuniversität zuerkannten Nachteilsausgleiche grundsätzlich in möglichst identischer Form beizubehalten.

Artikel 6

Es sollte eine Beratungsstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit an jeder Universität der Großregion eingerichtet bzw. aufrechterhalten werden. Diese sollte über spezifisch qualifiziertes Personal sowie über die notwendigen finanziellen und strukturellen Ressourcen verfügen, um ihren Auftrag erfüllen zu können.

Artikel 7

Die Beratungsstellen bilden innerhalb der „Universität der Großregion - UniGR“ ein Netzwerk zum regelmäßigen Austausch. Sie tragen durch interne und externe Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Studienqualität bei. Desweiteren gibt das Netzwerk Anregungen zu universitären Forschungsvorhaben im Themenfeld Studium und Behinderung und nimmt an Evaluationsvorhaben zu an den Universitäten entwickelten Maßnahmen, Nachteilsausgleichen etc. teil.